

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 15. Juli

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kollekte für die lutherischen Gemeinden in Chile (S. 101). — Kollekten im August 1960 (S. 101). — Gebührenbefreiung für die evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (S. 102). — Urkunde über die Umgemeindung der Ortschaft Jersbek aus der Kirchengemeinde Sülfeld der Propstei Segeberg in die Kirchengemeinde Bargtheide der Propstei Stormarn (S. 102). — Umbenennung der Kirchengemeinde Wandabek-Gartenstadt (S. 103). — Urkunde über die Errichtung der Pfarrbezirke Poppenbüttel-Nord und Poppenbüttel-Süd in der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn (S. 103). — Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst (S. 103). — Gebührenordnung für die landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen (S. 104). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 104). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 104). — Stellenausschreibung (S. 104).

III. Personalien (S. 105).

Bekanntmachungen

Kollekte für die lutherischen Gemeinden
in Chile

Kiel, den 15. Juli 1960

Die Kirchenleitung hat am 15. Juli 1960 beschlossen, eine landeskirchlich verbindliche Kollekte für die von der Erdbekatastrophe betroffenen lutherischen Gemeinden in Chile für den 31. Juli 1960 (7. Sonntag nach Trinitatis) anzuordnen.

Die Anordnung erfolgte auf Empfehlung des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, in dessen Aufruf es u. a. heißt:

Die schweren Erdbebenkatastrophen in Chile haben eine große Notlage für das Land gebracht. Die Zahl der Menschenopfer ist noch nicht völlig zu übersehen, geht aber in die Tausende. Viele Ortschaften und fruchtbares Land sind weggeschwemmt oder überflutet. Ganze Städte mußten geräumt werden. Allein in einem Ort werden 600 Menschen vermißt.

Von den acht Gemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Chile sind sechs auf das schwerste betroffen. Viele deutschstämmige Gemeindeglieder haben Heim und Habe verloren. Fünf Kirchen und zwei Pfarrhäuser sind völlig zerstört, andere erheblich beschädigt. In Chile ist jetzt Winter, und die obdachlose Bevölkerung ist dem Regen preisgegeben. Schnelle, umfassende Hilfe ist not.

Die chilenische Regierung und das gesamte chilenische Volk tun alles, was in ihren Kräften steht. Die Ev.-Luth. Kirche in Chile hat in ihren nicht betroffenen Gemeinden eine große Sammlung in die Wege geleitet, aber die Not ist so groß, daß sie aus eigener Kraft nicht gelindert werden kann.

Die Ev.-Luth. Kirche in Chile ist seit 100 Jahren im Lande verwurzelt. Ihre deutschstämmigen Glieder sind aufs engste mit den chilenischen Landsleuten verbunden. Nach 1945 hat Chile als erstes überseeisches Land Hilfe nach Deutschland geschickt. Die Sendungen dieses kleinen Landes standen an dritter Stelle unter denen ausländischer Hilfsorganisationen.

Wir geben den Kirchengemeinden hiermit von diesem Beschluß der Kirchenleitung Kenntnis und bitten, die angeordnete Kollekte am Sonntag, dem 31. Juli 1960, einzusammeln und der Landeskirchenkasse zu überweisen.

Auf die unter dem gleichen Datum und gleicher J.-Nr. den Propsteivorständen zugesandte Rundverfügung des Landeskirchenamts wird hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 10 740/60/I/X/9/P 1 (2. Ang.)

Kollekten im August 1960

Kiel, den 4. Juli 1960

1. Am 8. Sonntag nach Trinitatis, 7.8.:

für den Kirchbau in Ohrsee-Gokels, Kirchengemeinde Schenefeld, Propstei Rendsburg.

Der Ev.-Luth. Kirchbauverein für Schleswig-Holstein sieht seine nächste Aufgabe in dem Bau einer Kirche auf dem Bakenberg bei Ohrsee-Gokels. Ein Friedhof ist dort bereits angelegt. Nun soll die Kirche folgen und damit eine zweite Predigtstätte in der weiträumigen Kirchengemeinde Schenefeld errichtet werden. Dieser Bau ist das 3. Vorhaben des Kirchbauvereins, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, den Kirchbau vornehmlich auf dem flachen Lande zu fördern. Ausgehend von dem Grundsatz „Wenig Kirchen — leere Kirchen, viele Kirchen — volle Kirchen“, betreibt er seine Arbeit. Die Kollekte dieses Sonntags soll der Gemeinde in Ohrsee-Gokels zu einem Gotteshaus verhelfen, in dem die christliche Botschaft gehört und Gottes heiliger Name geehrt wird.

2. Am 10. Sonntag nach Trinitatis, 21.8.:

für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und den Zentralverein für Mission an Israel.

Drei praktische Aufgaben im Heiligen Land bedürfen unserer Mithilfe:

1. Der Ausbau des Schulwesens der in Jordanien zu einer selbständigen Kirche zusammengeschlossenen arabischen Gemeinden und die Gründung eines Gemeindefestpunktes in dem aufstrebenden Jerusalemer Vorort Kamallah.
2. Der Neubau des Kaiserswerthers Mädchenerziehungsheims Talitha Kumi, nachdem die früher in Jerusalem gelegene Anstalt an den Staat Israel gefallen ist.
3. Die Einrichtung eines Werkhofes und eines Erziehungsheims des bekannten syrischen Waisenhauses in Amman.

Darüber hinaus lenkt der Zentralverein für Mission an Israel unsere Blicke auf eine Missionsaufgabe, der wir uns nach allen Geschehnissen und angesichts auflackernder antisemitischer Vorkommnisse nicht verschließen dürfen. Die Kollekte dieses Sonntags, an dem die christliche Kirche der Zerstörung Jerusalems gedenkt, soll daher in doppelter Hinsicht helfen, die evangelische Arbeit im Heiligen Land und an Israel zu fördern.

3. Am 11. Sonntag nach Trinitatis, 28. 8.:

für die Männerarbeit der Landeskirche.

Die Männerarbeit ruft nicht nur den evangelischen Mann zur Mitarbeit in den Gemeinden auf, sondern stößt mit Hilfe des Evangelischen Sozialwerks in die der Kirche entfremdete Arbeitswelt vor. Arbeitnehmer aus Industriebetrieben und der Landwirtschaft besuchen Evangelische-soziale Wochenlehrgänge und begegnen der Kirche neu. Diese Arbeit hat eine Verheißung und geschieht stellvertretend für die Gemeinden. Sie ist in unserer Zeit besonders dringlich. Die Gemeinden werden daher gebeten, die Männerarbeit bei ihrem Vorhaben durch diese Kollekte zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 11 698/60/X/P 1

Gebührenbefreiung für die evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein

Kiel, den 30. Juni 1960

Gemäß Art. 17 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. April 1957 gelten auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden auch für die Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie für Anstalten und Stiftungen. In Ausführung dieser Vertragsbestimmung hat der Kultusminister unter dem 3. März 1960 — Amtsbl. f. Schl.-H. S. 130 — nachfolgenden Erlaß veröffentlicht:

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Justizminister stelle ich in Ausführung des Artikels 17 des Staatskirchenvertrages fest, daß die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin, ihre Propsteien, Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie ihre Anstalten und Stiftungen ebenso wie das Land Schleswig-Holstein von Gerichtsgebühren in Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit gemäß §§ 8, 115 Abs. 1 und 116 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (GS. S. 363) in Verbindung mit § 11 Abs. 2

Satz 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) i. d. F. vom 26. Juli 1957 (BGBl. S. 861) und § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. S. 861) befreit sind.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Ziff. 4 des Preussischen Gerichtskostengesetzes über das Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde, das ich bisher in Einzelbescheinigungen erteilt habe, ist insoweit überholt. Eine besondere Antragstellung über die Befreiung von Gerichtsgebühren erübrigt sich daher.

Das Landeskirchenamt wird nähere Einzelheiten durch Rundverfügung bekanntgeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Elsen

J.-Nr. 5613/60/II/M 60

Urkunde

über die Umgemeindung der Ortschaft Jersbek aus der Kirchengemeinde Sülfeld der Propstei Segeberg in die Kirchengemeinde Bargtheide der Propstei Stormarn

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Bargtheide und Sülfeld und der Propsteisynoden von Stormarn und Segeberg wird angeordnet:

§ 1

Die Ortschaft Jersbek wird zusammen mit den Ortsteilen Langereihe und Oberteich aus der Kirchengemeinde Sülfeld ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Bargtheide eingemeindet.

Die bisherige Nordgrenze der Kirchengemeinde Bargtheide ändert sich dadurch wie folgt:

Sie beginnt im Westen am letzten Gehöft von Langereihe, das an der Straße nach Pflingthorst liegt und verläuft von hier in nördlicher Richtung bis an den Bach Sielbek. Diesem Bach folgend in nordöstlicher Richtung bis an das Grundstück Gemarkung Bargfeld Flur 11 Flurstück 14/1, das bei der Kirchengemeinde Sülfeld verbleibt. Von diesem Grundstück nordöstlich weiter bis zum Zusammentreffen mit der Straße Jersbek—Bargfeld südlich der Ortschaft Schlutup. Von dort in nordöstlicher Richtung an der Westseite der Kleinsthoffiedlung Jersbek vorbei, dann südostwärts schwenkend bis an den Forstweg, diesem folgend bis an den ausgebauten Weg Jersbek—Oberteich. Diesem Weg folgend bis zum Grundstück Gemarkung Jersbek Gut Flur 6 Flurstück 15/1, von dort in südöstlicher Richtung am Westrand der Wildkoppel entlang bis an den Grenzgraben zwischen den Gemeinden Elmenhorst und Bargtheide. Entlang dieses Grenzgrabens in östlicher Richtung bis zum Zusammentreffen mit der Bundesstraße 75 zwischen Bargtheide und Elmenhorst.

§ 2

Im Zuge der Vermögensauseinandersetzung zahlt die Kirchengemeinde Bargtheide an die Kirchengemeinde Sülfeld den fünffachen Betrag des Kirchensteueraufkommens des Kalenderjahres 1959 aus dem umzugemeindenden Gebiet in fünf Jahresraten.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. Mai 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 8523/60/I/5/Sülfeld)

*

Kiel, den 24. Juni 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 10918/60/I/5/Sülfeld)

Umbenennung der Kirchengemeinde Wandsbek-Gartenstadt

Kiel, den 25. Juni 1960

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wandsbek-Gartenstadt hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1960 folgendes beschlossen:

Der bisherige Name der Kirchengemeinde „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wandsbek-Gartenstadt“ wird in den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan
in Wandsbek-Gartenstadt“

umgeändert.

Zu diesem Beschluß hat das Landeskirchenamt am 25. Juni 1960 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 10476/60/I/5/Wandsbek-Gartenstadt)

Urkunde

über die Errichtung der Pfarrbezirke Poppenbüttel-Nord und Poppenbüttel-Süd in der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn

Auf Vorschlag des Propsteiausschusses der Propstei Stormarn wird nach Art. 122 der Rechtsordnung angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Poppenbüttel werden gebildet:

1. Der Pfarrbezirk Poppenbüttel-Nord, bestehend aus dem im Gebiet des Ortsteils Poppenbüttel gelegenen Seelsorgebezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel,
2. der Pfarrbezirk Poppenbüttel-Süd, bestehend aus den im Gebiet des Ortsteils Poppenbüttel gelegenen Seelsorgebezirken der 1. und 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel.

§ 2

Die Grenze zwischen beiden Pfarrbezirken bilden die zum Pfarrbezirk Poppenbüttel-Nord gehörenden Straßen: Stofferkamp ab Nr. 56 bzw. 63, Eichenredder, Rehmbrook Nr. 30 bis 40, Ulzburger Straße ab Nr. 55 bzw. 64 bis Sarksheder Straße, geplante Verlängerung der Ulzburger Straße auf den Kramer-Kray-Weg zu. Die Grenze zwischen beiden Pfarrbezirken bildet weiter der zum Pfarrbezirk Poppenbüttel-Süd gehörende Kramer-Kray-Weg bis zur Straße Kupferhammer.

Der nördlich des Kramer-Kray-Weges gelegene Teil der Straße Kupferhammer gehört zum Pfarrbezirk Poppenbüttel-Süd.

§ 3

Jeder Pfarrbezirk erhält das Recht, im Falle der Wahl seinen Pastor durch die Gemeindeglieder des Bezirks wählen zu lassen.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Juni 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 9631/60/X/4/Poppenbüttel)

*

Kiel, den 10. Juni 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 9631/60/X/4/Poppenbüttel)

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 20. Juni 1960

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1960/61 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35, bis spätestens zum 1. September 1960 zu richten. Den Gesuchen ist ein fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 10620/60/IV/J 10

**Gebührenordnung
für die landeskirchlichen Orgelbau- und
Glockensachverständigen**

Kiel, den 2. Juli 1960

In Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1953 — J.-Nr. 4225/V — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 38) hat das Landeskirchenamt beschlossen, die von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbänden zu zahlenden Gebühren für die landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen wie folgt neu festzusetzen:

A. Gebühren der Orgelbau sachverständigen

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. für die schriftliche Begutachtung der Kostenanschläge und Dispositionen bei Um- oder Neubauten von Orgeln | 20,— DM, |
| 2. für die Bauaufsicht und Abnahmeprüfung einschließlich Abnahmebericht: 1/2 v. S. der Bauumme, mindestens jedoch höchstens | 25,— DM,
300,— DM, |
| 3. für die Prüfung einer Orgel außerhalb der Abnahmeprüfung einschl. Prüfungsbericht | 15,— DM. |

B. Gebühren der Glockensachverständigen

- | | |
|--|----------------------|
| 1. für die Prüfung der Kostenanschläge und Beratung bei Neuanschaffungen von Glocken oder beim Verkauf alter Glocken einschl. des schriftlichen Gutachtens bei mehr als 2 Glocken für jede Glocke ein Zuschlag von | 20,— DM,
7,50 DM, |
| 2. für die Abnahmeprüfung von neuen Glocken auf Türmen oder in den Gießereien sowie für die Prüfung alter Glocken auf den Türmen einschl. Gutachten für die erste Glocke für jede weitere Glocke je | 25,— DM,
15,— DM. |

Neben den unter A) und B) genannten Gebühren sind wie bisher die entstehenden Reise- und Telefonkosten zu zahlen. Die Gesamtkosten für die Orgel- und Glockenprüfungen sind bei Aufstellung der Kostenanschläge zu berücksichtigen und dürfen nicht von den Orgelbau firmen und Glockengießereien übernommen werden.

Zur Zeit sind bestellt als

1. landeskirchliche Orgelbau sachverständige:
Organist Dressel in Preetz (Holst.), Kirchenstr. 39,
Organist Köhl in Schleswig, Süderdomstraße 11,
Organist Schröder in Pinneberg, Gr. Reitweg 60,
Organist Popp in Flensburg, Nikolai kirchhof 5
(für die Propsteien Flensburg und Nordangeln);
2. landeskirchlicher Glockensachverständiger:
Kirchenmusikdirektor Schulze in Elmshorn,
Friedensallee 25.

Die Sachverständigen stehen den Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbänden zur Beratung in allen Angelegenheiten des Orgelbaues und der Kirchenglocken zur Verfügung. Außerdem beraten sie das Landeskirchenamt, soweit dieses einer Begutachtung bei Erteilung vorgeschriebener Genehmigungen bedarf (vgl. letzten Absatz der Bekanntmachung vom 15. Mai 1953 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 38).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 11 632/60/III/M 27 a

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen

Kiel, den 22. Juni 1960

Anfang Juli erscheint das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Lütin nach dem Stande vom 1. April 1960. Das Verzeichnis kann gegen Voreinsendung des Preises von DM 4,50 auf das P.S.Konto Hamburg 23 75 86 bei dem Herausgeber, Pastor Otto Kroeber, Wrist in Holstein, Pastorat Stellau, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden, Propsteivorstände usw. bestehen gegen eine Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bzw. Propsteikasse keine Bedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 10 754/60/I/1/T 8

Ausreibung einer Pfarrstelle

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk mit dem Sitz in Fockbek, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Rendsburg, In der Marienkirche 21, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Bezirk der 6. Pfarrstelle umfaßt zur Zeit etwa 4000 Gemeindeglieder. Neues Pastorat ist zum Herbst vorhanden. Gymnasium und Mittelschulen in Rendsburg sind in einer Viertelstunde zu erreichen. Weitere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastor Ketelsen, Rendsburg, Prinzenstraße 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10 800/60/VI/4/Rendsburg Neuw. 2 e

Stellenausschreibung.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der ev.-luth. Kirche in Sarksheide, Propstei Pinneberg, soll baldmöglichst besetzt werden.

Da Sarksheide (10 000 Einwohner) Aufbaugbiet am Stadtrand Hamburgs ist, muß entsprechende Aufbauarbeit geleistet werden. Es sollen ein gemischter Kirchenchor, ein Jungchor und ein Kinderchor aufgebaut werden. Instrumentalgruppen sollen nach den gegebenen Möglichkeiten in die Kirchenmusikalische Arbeit einbezogen werden. Der Einbau einer neuen Schleifladenorgel in der Kirche wird vorbereitet.

Vergütung erfolgt nach Gruppe VII TC. A (Ortsklasse A), Wohnung wird bereitgestellt.

Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarksheide, Post Hamburg, zu richten.

J.-Nr. 10 410/60/VIII/7 Sarksheide 4

Personalien

Ernannt:

- Am 1. Juni 1960 der Pastor Hermann Kobold, zur Zeit in Hohenvestedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel;
- am 9. Juni 1960 der Pastor Heinz Wischniewski, zur Zeit in Kaltenkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Kaltenkirchen (3. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;
- am 13. Juni 1960 der Pastor Dietrich Meß, zur Zeit in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 23. Juni 1960 der Pastor Christoph Süßebecker, zur Zeit in Amberg/Oberpfalz, zum Pastor der Kirchengemeinde Susum (Pfarrstelle des Bezirks Ködemis), Propstei Susum-Bredstedt;
- am 27. Juni 1960 der Pastor Werner Krohn, bisher in Wasbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenfelde, Propstei Ranzau.

Bestätigt:

- Am 2. Juli 1960 die Wahl des Pastors Gerhard Colberg, bisher in Fulda, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldesloe (1. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

Eingeführt:

- Am 26. Mai 1960 der Pastor Owe Mattsen Schmidt als Pastor in die Pfarrstelle Lügumkloster der Nordschleswigischen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
- am 5. Juni 1960 der Pastor Hermann Kobold als Pastor der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel;
- am 12. Juni 1960 der Pastor Heinz Wischniewski als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Propstei Neumünster;
- am 26. Juni 1960 der Pastor Dietrich Meß als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel, Propstei Kiel;
- am 1. Juli 1960 der Pastor Werner Krohn als Pastor der Kirchengemeinde Hohenfelde, Propstei Ranzau.

In den Wartestand getreten:

- Zum 12. Juni 1960 Pastor Harald Töns, Pfarrstelle Katharinenheerd-Kating-Kogenbüll.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Januar 1961 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Emil Söhnke in Hamburg-Ottensen, Kreuzgemeinde III Süd.

Gestorben:



Pastor i. R.

D. Adolf Stahl

geboren am 21. Oktober 1884 in Bicken (Dillkreis),
gestorben am 20. Mai 1960 in Hamburg-Lokstedt.

Der Verstorbene wurde am 26. Februar 1911 in
Soden bei Hocht a. M. ordiniert.

Er war vom 1. April 1910 bis 15. Dezember 1922
als Vikar und Pfarrer in Pettau, Mährenberg und
Gröbming (Steiermark) tätig. Am 23. März 1923
promovierte er in Wien zum Doktor der Theologie.
Ab 1. Januar 1923 war er Geschäftsführer beim
Deutschen Verein für öffentliche und private Für-
sorge in Frankfurt a. M., ab 1. Juli 1924 Vereins-
geistlicher der Inneren Mission in Nassau und
gleichzeitig Pfarrverwalter in Hohenstein (Nassau),
ab 1. Mai 1926 zweiter Direktor des Centralaus-
schusses für Innere Mission in Berlin-Dahlem und
ab 6. März 1933 Direktor und Pastor der Ev.-Luth.
Diaconissenanstalt in Hamburg-Altona.

Zum 1. April 1952 wurde er in den Ruhestand
versetzt, wobei er die Dienstgeschäfte bis zum
30. September 1955 fortführte.